

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der abgeänderten Art. 19, Absatz 2, 55, Absatz 1, 57 und 58, Absatz 1, der Verfassung des Kantons Uri.

(Vom 27. Mai 1916.)

Mit Schreiben vom 20. Mai 1916 teilen Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri mit, dass die Landsgemeinde dieses Kantons vom 7. Mai 1916 einige Änderungen der kantonalen Verfassung vom 6. Mai 1888 beschlossen hat, für die um Erteilung der Gewährleistung des Bundes nachgesucht wird. Es handelt sich um die Art. 19, Absatz 2, 55, Absatz 1, 57 und 58, Absatz 1, der Kantonsverfassung, deren Text vor und nach der Revision folgendermassen lautet:

Bisherige Fassung:

Art. 19, Absatz 2. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.

Neue Fassung:

Art. 19, Absatz 2. Bei allen offenen Abstimmungen entscheidet das absolute, bei den geheimen Abstimmungen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Der zweite Wahlgang folgt dem ersten zwei Wochen später. Der Erlass von Ausführungsvorschriften für die geheime Abstimmung wird auf den Gesetzgebungsweg verwiesen.

Bisherige Fassung:

Art. 55, Absatz 1. Die Gesamterneuerung des Landrates findet am dritten Sonntag im Mai statt.

Art. 57. Der Landrat versammelt sich ordentlicherweise dreimal im Jahre, Anfangs April, Ende Mai und im Dezember; ausserordentlicherweise so oft es der Regierungsrat oder sieben Mitglieder verlangen oder der Präsident für notwendig erachtet.

Art. 58, Absatz 1. Der Landrat ernennt in der ordentlichen Maisitzung seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler. Das Sekretariat besorgt der Kanzleidirektor. Abwarte sind die Landweibel.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass die Abänderung der Art. 55, Absatz 1, 57 und 58, Absatz 1, der Kantonsverfassung rein formelle Bedeutung hat, indem sie lediglich eine Modifikation in der Festsetzung der Zeitpunkte für die Gesamterneuerung des Landrates und für seine ordentlichen Versammlungen mit sich bringt.

Die Abänderung des Art. 19, Absatz 2, betrifft den Abstimmungsmodus bei den Gemeindeversammlungen. Der erste, unveränderte Absatz lautet: „Die Abstimmungen an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen geschehen durch offenes Handmehr. Letztern bleibt überlassen, über jedes Geschäft nach gewalteter Diskussion auch geheim abzustimmen.“ Bisher war es nach Absatz 2 des Art. 19 Verfassungsprinzip, dass bei allen Abstimmungen, auch bei den für die Gemeindeversamm-

Neue Fassung:

Art. 55, Absatz 1. Die Gesamterneuerung des Landrates findet, vorbehältlich allfällige Nachwahlen, am dritten Sonntag im Mai statt. Wenn das Pfingstfest auf den Zeitpunkt der Haupt- oder Nachwahl fällt, ist die Wahlverhandlung um acht Tage zu verschieben.

Art. 57. Der Landrat versammelt sich ordentlicherweise dreimal im Jahre, Anfangs April, Ende Mai oder Anfangs Juni und im Dezember; ausserordentlicherweise so oft es der Regierungsrat oder sieben Mitglieder verlangen oder der Präsident für notwendig erachtet.

Art. 58, Absatz 1. Der Landrat ernennt in der ordentlichen Mai- bzw. Junisitzung seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler. Das Sekretariat besorgt der Kanzleidirektor. Abwarte sind die Landweibel.

lungen zugelassenen geheimen, das absolute Mehr entscheide. Dies gilt künftig auch in den offenen Abstimmungen noch unbeschränkt, in den geheimen dagegen nur noch für den ersten Wahlgang, während in einem zweiten das relative Mehr entscheiden soll.

Die Revisionen enthalten nichts, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufen oder die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen beeinträchtigen würde. Der Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung steht daher nichts entgegen. Wir beantragen Ihnen, sie durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfes auszusprechen.

Bern, den 27. Mai 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der abgeänderten Art. 19, Absatz 2, 55, Absatz 1, 57 und 58, Absatz 1, der Verfassung des Kantons Uri.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1916 über die am 7. Mai 1916 von der Landsgemeinde des Kantons Uri beschlossene Revision der Art. 19, Absatz 2, 55, Absatz 1, 57 und 58, Absatz 1, der Kantonsverfassung;

in Erwägung, dass die abgeänderten Verfassungsartikel nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Den abgeänderten Art. 19, Absatz 2, 55, Absatz 1, 57 und 58, Absatz 1, der Verfassung des Kantons Uri wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 27. Mai 1916.)

An Stelle des zurücktretenden Apothekers K pfer wird als Mitglied der Geh lfen-, der Assistenten- und der Fachpr fungs-kommissionen alter und neuer Ordnung f r Apotheker gew hlt: Herr Adolf Hauser, Apotheker in Z rich, bisheriger Ersatzmann dieser Kommissionen; an Stelle des letztern als Ersatzmann dieser Kommissionen: Herr Emil Eidenbenz, Apotheker, in Z rich.

Dem Beschluss der Landsgemeinde des Kantons Glarus vom 7. Mai 1916  ber die Ausf hrung der Art. 120 bis 122 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911  ber die Kranken- und Unfallversicherung wird die Genehmigung erteilt.

Wahlen.

(Vom 27. Mai 1916.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Geh lfe II. Klasse beim Zollamt St. Margrethen-Bahnhof: Wirz, Arthur, von Muhen (Aargau).

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
abgeänderten Art. 19, Absatz 2, 55, Absatz 1, 57 und 58, Absatz 1, der Verfassung des
Kantons Uri. (Vom 27. Mai 1916.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	685
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.05.1916
Date	
Data	
Seite	89-92
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 061

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.